



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat  
39/10 Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Mit Postzustellung



Datum 29.04.2021  
Mein Zeichen 39.55.80-BM-0004593H  
Auskunft erteilt [Redacted]  
Zimmer Nr. [Redacted]  
Telefon [Redacted]  
Fax [Redacted]  
E-Mail 39@rhein-erft-kreis.de

### Amtliche Lebensmittelüberwachung

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 01.03.2021

Sehr [Redacted]

mit o.a. Schreiben haben Sie nachfolgende Auskunft zum Betrieb: Transgourmet Deutschland GmbH & Co OHG, Selgros C & C Markt Frechen, Europaallee 35, 50226 Frechen beantragt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Nach Prüfung teile ich Ihnen nachfolgende Informationen mit:

In dem Betrieb Transgourmet Deutschland GmbH & Co OHG, Selgros C & C Markt Frechen, Europaallee 35, 50226 Frechen haben am 08.10.2020 und 27.08.2020 die beiden letzten Betriebsprüfungen stattgefunden.

Die lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen waren beanstandungsfrei.

### Begründung:

Nach § 2 Abs. 2 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich

#### Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de  
info@rhein-erft-kreis.de  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

#### Öffnungszeiten

Montag bis Freitag  
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Tierärztliche Sprechstunden & Sachkundeprüfung  
Dienstag und Freitag 8:30 bis 9:30 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 16:00Uhr

#### Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln  
BIC: COKSDE33  
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) - c) genannten Abweichungen getroffen worden sind (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch besteht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt.

Da es sich beim Rhein-Erft-Kreis um eine Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1b VIG handelt, besteht grundsätzlich ein entsprechender Informationsanspruch, wenn ein hinreichend konkreter Antrag im Sinne des § 4 Abs. 1 VIG gestellt worden ist, die beim Rhein-Erft-Kreis vorliegenden Daten dem Informationsbegriff des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG unterfallen, der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, dem Informationszugang weder öffentliche noch private Belange im Sinne des § 3 VIG entgegenstehen und der Antrag auf Informationszugang nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG gestellt worden ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Ihr Antrag vom 01.03.2021 entspricht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG. Danach muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Hier haben Sie Ihr Auskunftsbegehren auf zwei bestimmte Handlungen - nämlich die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen - sowie auf die dabei ggf. festgestellten Beanstandungen beschränkt. Dies genügt dem Bestimmtheitserfordernis.

Bei den angefragten Informationen, handelt es sich auch um festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1a VIG.

Sie gehören nach Auffassung des Rhein-Erft-Kreises auch zum Personenkreis, der einen Anspruch auf die begehrten Verbraucherinformationen hat. Im Einleitungssatz geht § 1 VIG davon aus, dass das Verbraucherinformationsgesetz „Verbraucherinnen und Verbrauchern“ freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen einräumen möchte. Gegen die diesseitige Annahme, dass Sie ein Verbraucher im Sinne des § 1 VIG sind, sprechen keine Gründe.

Dem Anspruch stehen auch keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Insbesondere hat der Betrieb im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keinerlei Hindernisgründe, die einer Weitergabe der angefragten Informationen an Sie entgegenstehen könnten, genannt.

Nach Auffassung des Rhein-Erft-Kreises handelt es sich bei Ihrem Antrag auch nicht um einen missbräuchlich gestellten Antrag. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG ist ein missbräuchlich gestellter Antrag abzulehnen. § 4 Abs. 4 Satz 2 VIG bestimmt, dass ein missbräuchlicher Antrag insbesondere dann vorliegt, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt. Aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ folgt, dass es auch noch andere Fallkonstellationen geben kann, bei denen ein missbräuchlicher Antrag angenommen werden kann. Eine nähere Definition des Begriffs „missbräuchlich“ enthält das VIG nicht. Unter Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze - insbesondere auf den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) - wird man einen Antrag dann als rechtsmissbräuchlich einstufen können, wenn es dem Antragsteller in Wahrheit gar nicht um die nachgefragten Daten geht, sondern er ein anderes, verborgenes Ziel verfolgt. Aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises kann jedenfalls allein die Tatsache, dass ein Antragsteller einen Antrag im Rahmen einer von der Organisation „foodwatch“ geführten Kampagne zur Veröffentlichung von Kontrollergebnissen über ein vorgefertigtes Antragsformular im Internet stellt oder dass er die gleichlautende Anfrage bei mehreren Behörden oder mehrere Anfragen hintereinander stellt, nicht darauf geschlossen werden, dass es sich um einen rechtsmissbräuchlichen Antrag handelt (so: Heinicke in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 114, § 4 VIG Rn. 33 ff.).

Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass Sie die volle Verantwortung dafür tragen, dass der Umgang mit den erhaltenen Informationen nur in rechtlich zulässiger Weise geschieht.

So kann es dem Betrieb ohne weiteres offen stehen, bei verkürzter, verfälschter oder in sonstiger Wei-

se manipulierter oder unzulässiger Weitergabe der Informationen durch Sie zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend zu machen.

Nach Auffassung des Rhein-Erft-Kreises kann allerdings im Verfahren auf Informationsgewährung nach dem VIG nicht von vorneherein unterstellt werden, dass ein Antragsteller beabsichtigt, die erhaltenen Informationen in unzulässiger Weise zu verwenden.

Soweit Sie beantragt haben, Ihnen die angefragten Informationen in elektronischer Form (E-Mail) zugänglich zu machen, kann ich diesem Wunsch nicht folgen. Ein rechtssicherer Nachweis für den Zugang der angefragten Informationen kann mit der Übersendung per e-mail nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen. Da diese Voraussetzung nicht gegeben ist, erfolgt die Übersendung als schriftlicher Bescheid mit Postzustellung.

Nach alledem besteht der von Ihnen geltend gemachte Informationsanspruch, weshalb ich Ihnen die angefragten Informationen mit diesem Bescheid übermittle.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass die übersandten Informationen nur den Zustand zum Zeitpunkt der lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen darstellen und keinen Rückschluss auf den heutigen oder einen früheren Zustand erlauben.

Der Bescheid ergeht gem. § 7 Abs. 1 VIG gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweise:**

Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das bisher übliche Widerspruchsverfahren ist weggefallen. Daher ist als förmliches Rechtsmittel nunmehr direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden wegen einfacher Rechen- oder Schreibfehler oder Irrtümer der Behörde können Sie zur Vermeidung eines unnötigen Gerichtsverfahrens dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, mitteilen. Eine derartige Beschwerde oder Mitteilung unterbricht nicht die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist. Sollte daher der Bescheid nicht innerhalb der Klagefrist aufgehoben werden, müssen Sie Klage einreichen, wenn Sie die von Ihnen mitgeteilte Beschwerde weiter verfolgen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

